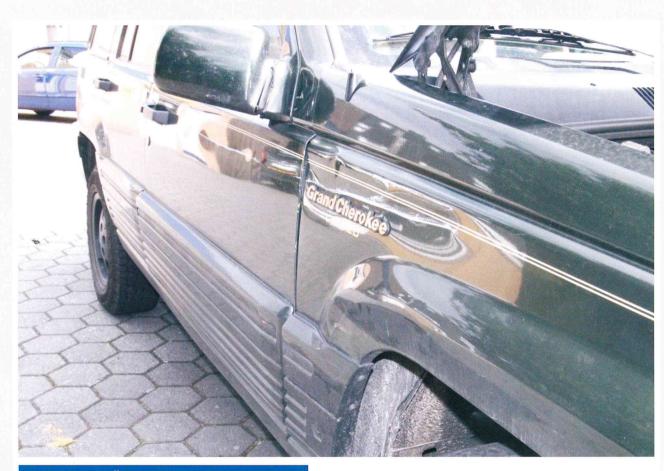
Der Kfz-Sachverständige

Die Fachzeitschrift für Technik, Gutachten und Recht



SACHVERSTÄNDIGENWESEN

Geht der Kampf gegen Rechtsanwälte in eine neue Runde?

SACHVERSTÄNDIGENWESEN

Investitionsabzugsbetrag auf geplante Investitionen 2015

RECHI

Ablehnung des Gerichtssachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit, 9. Teil

Jahrgang 10 | Heft 2 (März) 2015
2015





Dipl.-Ing. (FH) Michael Wessels, Inhaber Ing.- u. KFZ-Sachverständigenbüro Wessels, Rheine

Angaben zur Plausibilität und Kompatibilität in Unfallschadensgutachten

Immer wieder wird in Fachkreisen diskutiert, welche Angaben ein Kfz-Sachverständiger in einem Unfallschadensgutachten zur Plausibilität und Kompatibilität hinsichtlich des Schadenshergangs zu machen hat. In diesem Artikel sollen die Begrifflichkeiten definiert und klargestellt werden, in welchen Fällen überhaupt Stellung genommen werden kann.



Dipl.-Ing. Michael Wessels, Jahrgang 1973, hat an der FH Köln Fahrzeugtechnik studiert und ist seit 2004 von der IHK Nord Westfalen öffentlich bestellt und vereidigt für Kfz-Schäden und -Bewertung. Er ist zudem Kfz-Prüfingenieur und führt

das eigene Kfz-Sachverständigenbüro mit drei Standorten im Münsterland in zweiter Generation. Seit 2010 ist er Beisitzer im Vorstand des BVSK

Plausibilität

Grundsätzlich kann die technische Plausibilität im Rahmen eines Unfallschadensgutachtens anhand von ohnehin vorhandenem Wissen problemlos geprüft werden. Gemäß Duden bedeutet das Wort plausibel: "einleuchtend, verständlich, begreiflich". Die Plausibilitätskontrolle/-prüfung ist eine Methode, in deren Rahmen ein Ergebnis überschlagsmäßig daraufhin kontrolliert wird, ob es überhaupt annehmbar, einleuchtend und nachvollziehbar sein kann oder nicht. Es kann nicht immer die Richtigkeit des Ergebnisses verifiziert werden, sondern es soll eine ggf. vorhandene offensichtliche Unrichtigkeit erkannt werden. Ein Vorteil der Plausibilitätskontrolle ist, dass sie mit lediglich geringem Aufwand durchgeführt werden kann. Ein Nachteil ist, dass weniger offensichtliche Unrichtigkeiten in ihrem Rahmen nicht erkannt werden.

Neben der technischen Plausibilität gibt es aus dem Bereich der Unfallanalytik auch noch die räumliche und zeitliche Plausibilität, die hier jedoch nicht betrachtet werden soll.

Zur technischen Plausibilität sollte seitens des Sachverständigen bei Bekanntsein des Schadenshergangs immer qualifiziert Stellung genommen werden. Hierbei reicht es aus, wenn eine an dem Schadensereignis beteiligte Partei eine Aussage zum Unfallhergang macht oder ein Unfallbericht der Polizei vorliegt, aus dem Informationen zum Schadenshergang hervorgehen. Die gemachten Angaben sind am Fahrzeug kritisch zu prüfen. Hierbei sind das Erkennen von Anstoßrichtungen und Kontaktspuren hilfreich.

Ist aufgrund des Schadensbildes der Schadenshergang nachvollziehbar, so empfehlen sich folgende Formulierungen: "Es bestehen keine Widersprüche zwischen den zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung vorliegenden Informationen zum Schadenshergang und dem am Fahrzeug festgestellten Beschädigungsbild" oder "Das Schadensbild und die angegebene Schadensschilderung sind aufgrund der vorliegenden Informationen technisch plausibel".

Liegen keinerlei Angaben zum Schadenshergang vor, so empfiehlt sich folgende Aussage: "Zum Schadenshergang liegen keine Angaben vor". Ein allgemeines Anwenden dieser For-

mulierung sollte jedoch vermieden werden, damit das Gutachten nicht in sich widersprüchlich wird und der Sachverständige offensichtlich mangelndes Interesse am Schadenshergang bekundet. Geht aus dem Gutachten hervor, dass beispielsweise der Anspruchsteller bei der Besichtigung anwesend war und führt der Sachverständige aus, dass keine Angaben zum Schadenshergang vorliegen, so stellt sich zwingend die Frage, warum denn nicht durch einfaches Nachfragen Informationen zum Schadenshergang beschafft worden sind. Nach den Richtlinien des ATR -Ausschuss für Technik und Recht des BVSK ist der Sachverständige gehalten, den Auftraggeber bzgl. des Unfallherganges zu befragen (ggf. auch telefonisch), sodass eine Stellungnahme zur technischen Plausibilität grds. in jedem qualifizierten Unfallschadensgutachten enthalten sein sollte.

Beispiel: Sattelanhänger beschädigt geparkten Geländewagen beim Abbiegevorgang (siehe Bild 1 und 2).

In diesem Beispiel verläuft die Anstoßrichtung von hinten nach vorne. Aufgrund der Eindringtiefen und der Höhenlage der Beschädigungen lässt sich überschlägig vermuten, dass die Beschädigungen durch einen ausschwenkenden Sattelanhänger verursacht worden sind. Vom Anspruchsteller wird bei der Besichtigung angegeben, dass sein Fahrzeug in einer Einbahnstraße auf

der linken Fahrbahnseite abgestellt war und ein vorbeifahrender Sattelzug nach rechts abgebogen ist, wodurch der Sattelanhänger mit dem hinteren linken Eckbereich gegen die rechte Fahrzeugseite des Geländewagens gestoßen ist. Die Prüfung der Plausibilität führt somit zu dem Ergebnis, dass das Schadensbild und die Schadensschilderung nachvollziehbar sind.

Kompatibilität

Die Kompatibilität kann allgemein als Verträglichkeit verschiedener Objekte oder Sachverhalte definiert werden. Gemäß Duden bedeutet das Wort kompatibel: "miteinander vereinbar, zusammenpassend". Die Kompatibilitätsprüfung umfasst die gegenseitige Zuordnung der Beschädigungen und Spurzeichnungen sowie der Beschädigungsintensitäten unter Beachtung der Struktursteifigkeiten der an der Kollision primär und sekundär beteiligten Zonen der Kollisionspartner (Brösdorf/Depré/Göritz [2007], Schadenaufklärung in: Burg/Moser, Handbuch Verkehrsunfallrekonstruktion [S. 429], Wiesbaden: Vieweg-Verlag).

Zur Kompatibilität kann sachverständigerseits ohne Besichtigung aller am Unfall beteiligten Fahrzeuge keine Stellung genommen werden, da eine Prüfung der Kompatibilität nur möglich ist, wenn alle Kollisionspartner vorhanden sind und beispielsweise im Rahmen einer Gegenüberstellung auf die Vereinbarkeit von Schadensbildern und Unfallabläufen überprüft werden können. Sind Informationen nur zu einem Kollisionspartner vorhanden, können qualifiziert keine Angaben zur Kompatibilität gemacht werden.

Bei der Kompatibilitätsprüfung stellt sich die Frage: Hat Fahrzeug A die Beschädigungen an Fahrzeug B verursacht? Korrespondieren die Schadensbilder nach Ort, Lage und Richtung der Beschädigungen? Um bei dem oben gewählten Beispiel zu bleiben, müsste im Rahmen einer Kompatibilitätsprüfung eine Gegenüberstellung von dem beschädigten Geländewagen und dem vermeintlich den Schaden verursachenden Sattelanhänger durchgeführt wer-



Bild 1: Streifartige Beschädigung am Geländewagen (Foto: Michael Wessels)



Bild 2: Die Anstoßrichtung verläuft von hinten nach vorne (Foto: Michael Wessels)

den, um feststellen zu können, ob der Schaden am Geländewagen tatsächlich durch den in Rede stehenden Sattelanhänger verursacht worden ist. Hierbei sind die Höhenlagen der Beschädigungen mit angelegtem Höhenmaßstab aufzunehmen sowie Beschädigungsbilder und Kontaktspuren an den beteiligten Fahrzeugen zu beurteilen, um die Frage der Kompatibilität sicher beantworten zu können.

Zusammenfassung

Angaben zur technischen Plausibilität eines Schadensereignisses können anhand des Schadensbildes nur eines Kollisionspartners im Rahmen eines Unfallschadensgutachtens gemacht werden, wenn Angaben zum Schadenshergang vorliegen. Die Kompatibilität kann nur beurteilt werden, wenn Informationen zu allen Kollisionspartnern vorhanden sind.

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage des Sachverständigenbedarfs Steffens bei. Wir bitten unsere Leser um Beachtung.